

11. IV. 1919

159

Die Brotauslage.

Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht das Zweckgesetz über die Brotauslage. An dem eingebrachten Entwurf hat die Nationalversammlung Änderungen vorgenommen, indem sie die kleinen Grundbesitzer entlastete, dagegen für die Einkommen von 500,000 Kronen angefangen die Auflage erhöhte, so daß für diese Einkommensstufen folgende Auflagen vorgeschrieben sind: von Einkommen von 500,000 bis 600,000 K. — 10,000 K., von 600,000 bis 700,000 K. — 13,000 K., von 700,000 bis 800,000 K. — 16,000 K., von 800,000 bis 900,000 K. — 19,000 K., von 900,000 bis 1,000,000 K. — 22,000 K., von 1,000,000 bis 2,000,000 K. — 40,000 K., von 2,000,000 bis 3,000,000 K. — 60,000 K., von 3,000,000 bis 4,000,000 K. — 90,000 K., von 4,000,000 bis 5,000,000 K. — 120,000 K., über 5,000,000 K. — 150,000 K.

Für die Einkommen bis zu 500,000 K. blieben die Sätze des Entwurfes unverändert und ebenso wurden die besonderen Beiträge für im Haushalt verpflegte Dienstpersonen nicht geändert.

Die Brotauslage muß nicht, wie im Entwurfe vorgeschrieben, aus eigenem Antriebe entrichtet, sondern sie wird mit Zahlungsauftrag der für die Einkommensteuer zuständigen Steuerbehörde vorgeschrieben werden. Das Gesetz tritt gleichzeitig mit der allgemeinen Erhöhung des Brot- und Mehlpreises in Kraft.